UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

A. Einleitung: Die Verfassung und wirtschaftliche Lage des Fürstentums zur Zeit der Besitzergreifung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

Visual Library

A. Verfassung und wirtschaftliche Lage des Fürstentums zur Zeit der Besitznahme.

Zu den geistlichen Fürstentümern, die nach den Bestimmungen des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 der Säkularisation anheimfallen sollten, gehörte auch das Fürstbistum Paderborn. Einst keineswegs ein unbedeutendes Fürstentum, war es hauptsächlich infolge des Dreißig- und Siebenjährigen Krieges an den Rand des Verderbens gekommen. Die Schwäche der regierenden Bischöfe, die Interessenpolitik des Adels und die Unfähigkeit und Disziplinlosigkeit der Beamten taten das Ihrige, den Verfall noch zu beschleunigen. Am Ende des 18. Jahrh. glich das Fürstentum einem morschen Gebäude, dessen Zusammenbruch jeden Augenblick erfolgen konnte. Aber der drohende innere Zusammenbruch wurde von äußeren Ereignissen überholt. Kaum stand man mit einem Fuße im neuen Jahrhundert, als das Paderborner Land durch den Sondervertrag mit Frankreich vom 23. Mai 1802 der Krone Preußen zur Entschädigung für die Verluste auf dem linken Rheinufer als Erbfürstentum zugesprochen wurde. Für Paderborn war die Angliederung an Preußen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Konnte man doch von Preußen infolge seines wohlgeschulten Beamtentums und der straffen und energischen Verwaltung wirksame Hilfe und vor allem die Herbeiführung geordneter Zustände erwarten.[1] Zwar hatten

[1] Wie weit die Zügellosigkeit bereits gediehen war, zeigt folgendes. Gruner: Wallfahrt I. T. S. 113. „. . . Dies beweisen die mehrmaligen scheußlichen Widersetzlichkeiten, die seit einigen Jahren gegen den Abtrag des Zehnten vorgefallen, und wobei Zehntpächter auf eine unmenschliche Weise von den wütenden Bauern ermordet worden sind . . .“ Vgl. auch

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die letzten Fürstbischöfe es nicht an Versuchen fehlen lassen, dem von allen, die nur einigermaßen mit den Verhältnissen des Landes vertraut waren, als unvermeidlich erkannten Niedergang zu steuern. Aber alle Verordnungen,[1] die sie zu diesem Zwecke erließen, waren bloß halbe Maßregeln, die obendrein bald wieder in Vergessenheit gerieten.[2] An eine durchgreifende Reform dachte niemand. Sie wäre auch kaum möglich gewesen. Die landesherrliche Gewalt[3] war nämlich durch die Stände derart eingeschränkt, daß nicht der Fürst, sondern sie der eigentliche Herrscher im Lande waren. An und für sich wäre das kein Unglück gewesen, wenn sie ihre Macht dazu benutzt hätten, für die Wohlfahrt ihrer Mitbürger zu sorgen und den verderblichen Gelüsten despotischer Herren entgegenzutreten. Aber davon keine Spur! Hier im Paderbornischen herrschte ein Adel,[4] der, wie in keinem anderen geistlichen Lande, nur auf die Förderung seiner Interessen bedacht und allen gründlichen Reformversuchen abhold war. Auf wen hätte sich auch ein Fürst, dem es mit der Reform wirklich ernst gewesen wäre, stützen sollen? Domkapitel und Ritterschaft bildeten einen geschlossenen Ring. Und Staatsmänner, wie Fürstenberg in Münster, die hier hätten Wandel schaffen können, gab es in Paderborn nicht. Auf die dritte Kurie aber, auf die Städte, war erst recht kein Verlaß. Sie schickten Abgeordnete in den Landtag, „die sich durch

---

Bessen: Geschichte des Bistums Bd. II. S. 383: Nach diesem Berichte war die Wut der Bauern gegen die Klosterpächter so groß, daß im Jahre 1797 der Landgraf von Hessen dem Bischof mit 700 Soldaten zu Hilfe kommen mußte.

[1] Vgl. Pad. Landesverordnungen. 1788. 4 Bde.

[2] Dies beweisen die Landesverordnungen. Immer mußten sie von neuem eingeschärft werden, ein Zeichen, daß sich niemand um sie kümmerte. Auch im Verlaufe dieser Arbeit werden wir dies bestätigt finden.

[3] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 1. Die Darstellung der Pad. Verfassung.

[4] Vgl. die scharfen Worte Steins über den Pad. Adel bei Max Lehmann: Frhr. v. Stein. 1. Bd. S. 243. Ebenso Rosenkranz: Gesch. des Hochstifts Pad. in älterer und neuerer Zeit, in d. Ztschr. für vaterl. Gesch. u. Altertumskunde. Neue Folge 2. Bd. S. 113.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

nichts anderes[1] als durch Mangel an Intelligenz bemerkbar machten". Aber selbst wenn sie fähige Köpfe gewesen wären, hätte ihr Beistand dem Landesherrn wenig nützen können, da sie infolge der Abstimmung nach Kurien von den beiden anderen jedesmal überstimmt wurden. So blieb dem Herrscher, der selbst aus der Reihe der Domkapitulare hervorging und sich ihnen zudem durch seine Wahl zu Dank verpflichtet fühlte, nichts anderes übrig als mit den Ständen gute Freundschaft zu halten. Setzte er sich doch sonst der Gefahr aus, die Steuern verweigert und die Gesetzgebung lahmgelegt zu sehen. Denn ohne ihre Zustimmung durften keine Steuern ausgeschrieben werden, und auch in der Gesetzgebung hatten sie ein gewichtiges Wort mitzureden. Außerdem konnten sie dem Landesherrn in allen das Land interessierenden Angelegenheiten Vorstellungen machen, ihn zum Erlaß landesherrlicher Verordnungen auffordern und auf die Abstellung von Unordnungen und Mißbräuchen hinwirken. Aber von diesen letzteren Rechten machten sie einen nur geringen Gebrauch und auch nur dann, wenn es zu ihrem Vorteil war. Zur Hebung des platten Landes taten sie nichts, für die Städte erst recht nichts. Zur Förderung von Handel und Verkehr rührte keiner auch nur einen Finger. Und doch war das Fürstentum ein fruchtbares Land, das unter einer trefflichen Regierung zu hoher Blüte hätte gelangen können. Aber nur ein Blick in die Agrarverhältnisse genügt, uns das Land in einem Zustande zu zeigen, der nichts weniger als blühend zu nennen war.

Das Grundeigentum[2] war entweder im Besitze des

---

[1] Vgl. Bericht Pestels. Pad. Akt. Nr. 237.

[2] Für das Folgende kommt hauptsächlich in Betracht: A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 237. Bericht über den Zustand der Pad. Städte. — Joh. Nep. v. Schwerz: Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen. 1. Teil. S. 302—398. — Justus Gruner: Meine Wallfahrt . . . od. Schilderung des sittl. u. bürgerl. Zustandes Westfalens. 1. Teil S. 90 bis 114. — A. d. N. Z. Münstersche Akt. Nr. 5. Bericht des Landrats des Unterwaldschen Kreises über die wirtschaftl. Verhältnisse dieses Kreises. Aus diesem Bericht scheint Schwerz z. T. geschöpft zu haben, da sich an manchen Stellen wörtliche Übereinstimmungen finden.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Landesherrn oder des Adels oder der Bürger und Bauern. Die Größe der Güter war sehr verschieden. Während die adeligen Güter 300—1500 Morgen zählten, kamen auf ein Bauerngut in der Regel 40—300 Morgen. Doch gab es auch Bauerngüter, deren Umfang nur 7—20 Morgen betrug. Auffallenderweise waren im Gegensatz zum Münsterlande, wo die Bauern auf einsamen, oft weit voneinander liegenden Höfen inmitten eines festgeschlossenen Besitzes wohnten, die Paderborner Bauern fast ganz in Dörfern und sogenannten Städten zusammengedrängt mit zerstreut durcheinander liegenden und oft sehr weit entfernten Grundstücken. Sie waren entweder Vollmeier, Halbmeier und Viertelmeier oder Kötter und Halbkötter, je nach der Größe der Güter, die allerdings in den verschiedenen Teilen des Landes verschieden war.

Die Bauern waren inbezug auf den Landbesitz entweder meierstättisch, eigenbehörig, erbzinspflichtig oder ganz frei. Zu den ganz freien gehörten die Hausbesitzer, die aber nur ein paar Morgen ihr eigen nannten und fast ausschließlich in der Stadt wohnten. Übrigens war ihre Zahl nur gering. Die Grundlage fast aller bäuerlichen Besitzungen bildete beinahe ausschließlich die meierstättische Verfassung. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist sie auf Verleihungen der Großgrundbesitzer zurückzuführen und nicht, wie in den übrigen Teilen Westfalens, durch freien Anbau unabhängiger entstanden. Der Bauer besaß zwar das Erbrecht, aber ohne Einwilligung des Gutsherrn durfte das Gut nicht zersplittert werden. Die gutsherrlichen Abgaben, die gewöhnlich einen halben Scheffel Roggen und einen halben Scheffel Hafer vom Morgen ausmachten, waren an und für sich nicht drückend zu nennen. Vergegenwärtigt man sich aber die Dienste, die der Bauer zu leisten, und den Naturalzehnten, den er zu entrichten hatte, so war seine Lage recht schwierig. Gab es doch an vereinzelten Orten sogar Vollmeier, die nicht weniger als vierundvierzig Spanndienste, und Kötter, die ebensoviel Handdienste zu leisten hatten: ein bedeutendes Hindernis für die Bestellung des eigenen Ackers! Außer diesen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

drückenden Bestimmungen haftete dem Meierwesen noch ein Krebsschaden an, der wie nichts anderes das mangelnde Verständnis des Paderborner Adels für das Staatsinteresse beweist. Während nämlich im Münsterländischen der Gutsherr verpflichtet war, das ihm zufallende Kolonat sofort wieder zu besetzen, war es dem Paderborner Gutsherrn gestattet, die Meierhöfe seinem Besitztum einzuverleiben. So hätte es auf die Dauer dahin kommen müssen, daß alle Güter in den Besitz des Adels übergingen und alle anderen Bewohner zu Heuerlingen und Tagelöhnern herabgedrückt wurden.

Daß unter solchen Umständen der Kredit des Bauern nicht groß war, bedarf kaum der Erwähnung. Von den Juden freilich konnte er stets Geld bekommen, wenn auch unter harten Bedingungen. Denn außer hohen Zinsen ließen sie sich Geschenke an Roggen und Gerste, oft auch eine Kuh oder ein Kalb geben. Infolge der sechsmonatlichen Kündigung hatten sie die Bauern so fest in der Hand, daß diese die ungewöhnlich hohen Geschenke jahraus jahrein zahlen mußten, wollten sie sich nicht der Gefahr der Kündigung aussetzen. Und wohin sollte sich ein so in die Enge getriebener Schuldner wenden? Hilfe hatte er von keiner Seite zu erwarten. Also mußte er sich ins Unvermeidliche schicken und geriet schließlich so weit in Schulden, daß es aus ihnen kein Heraus mehr gab. Alle Berichte aus dieser Zeit sind voller Klagen über die Judenplage.[1] Und das nicht mit Unrecht. Gehörten doch die Juden nicht in letzter Linie zu den Krebsschäden, die das Land dem sicheren Ruin entgegenführten.

Richteten so die Juden die Bauern selbst zugrunde, so trugen die Gemeinheiten[2] zur Verschlechterung ihres

---

[1] So schreibt Pestel: „Allenthalben ist die Klage über die Bedrückungen, die sie — die Juden — sich gegen die Untertanen erlauben, und man wird ernstlich darauf Bedacht nehmen müssen, diese dagegen künftig sicherzustellen.“ Pad. Akt. Nr. 237.

[2] Gemeinheit bedeutet die gemeinsame Benutzung ländlicher Grundstücke zum Zwecke des Landwirtschaftsbetriebes; Gemeinheitsteilung die Aufhebung dieser Benutzung.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Ackers bei. Sie waren von kolossalem Umfang und für die Schafzucht sehr nützlich, nicht aber für die Rindviehzucht und den Ackerbau. Denn der Dung, der für den Acker von der allergrößten Bedeutung ist, ging durch das Gemeindehüten verloren. Ein Gedeihen des Viehes war ebenfalls nicht möglich, da es an vielen Orten einen halben Tag nötig hatte, um zur Gemeindeweide zu gelangen, wo es dann obendrein nur kärgliches Futter fand. Denn die Schafe, deren es Herden von 1000 –3000 Stück gab, fraßen alles weg. Die Folge war natürlich ein geringer Bestand an Hornvieh, so daß in einigen Dörfern mehr Pferde als Kühe vorhanden waren. Das war für das Land von unberechenbarem Schaden, indem der Wert der gewonnenen Wolle bei weitem den Vorteil nicht wett machen konnte, den eine gute Viehzucht nach sich gezogen hätte.

Weit bedeutender als die Rindviehzucht war die Schweinezucht, wenn auch nicht von dem Umfange wie die Schafzucht. Auch die Schweine wurden auf der Gemeindeweide gehütet, desgleichen die Ziegen und Gänse.

Wie vorhin schon erwähnt, kam der Dung des Viehes für den Acker kaum in Betracht. Ihn ersetzten Mergel, Gips, Kalk, Asche und Erde. Die Ackerbestellung ging mit Pferden und Ochsen vor sich, die Verwendung von Kühen gehörte zu den Seltenheiten.

Sehr erschwert wurde die Ackerbestellung durch den geradezu erbärmlichen Zustand der Landstraßen.[1] Kein Wunder, daß Handel und Verkehr gänzlich stockte. In nicht minder bejammernswertem Zustande wie die Straßen[2]

---

[1] Vgl. die Berichte von Gruner, Schwerz und Pestel.

[2] Daß die bischöfliche Regierung die Straßen nicht vernachlässigt hatte, geht aus dem Schreiben v. Pestels an d. Interims-Geh. Rats Kollegium hervor:

„Paderborn, 14. Juni 1803.

Wegen Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege sind von Zeit zu Zeit, namentlich durch die Polizei-Ordnung vom Jahre 1655, durch das Edikt v. 30. Mai 1767, durch das Regulativ vom 14. März 1777 und durch das Edikt vom 22. Febr. 1783 sehr heilsame Vorschriften gegeben, und es ist nicht zu leugnen, daß, wenn diese Anordnungen, von denen sich bes. das Regulativ von 1777 auszeichnet, zur Anwendung gekommen

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

waren die Brücken und Flüsse. Zwar hatte die fürstliche Regierung dem abzuhelfen gesucht. Aber was konnten alle Befehle helfen, wenn die Unterbehörden sie ignorierten! Der Gemeindevorsteher,[1] ein eingesessener Bauer, brachte den Befehl nicht zur Ausführung, um es mit seiner Gemeinde, die zur Wegeinstandsetzung verpflichtet war, nicht zu verderben. Aber selbst Beamte mit gutem Willen wagten nicht, die Bauern an ihre Pflicht zu erinnern. So sehr fürchteten sie den Haß und die Rache der Bauern, denen solche Arbeiten in der Seele zuwider waren. Auch für eine Eindämmung der Flüsse[2] geschah nichts, so daß verheerende Überschwemmungen keineswegs eine Seltenheit waren und den Äckern oft großen Schaden zufügten.

Auf letzteren wurde hauptsächlich[3] Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, ferner Erbsen, Bohnen, Wicken und Linsen angebaut. Die Buchweizenkultur war von geringer Bedeutung, da Buchweizen nur für die Sandgegend in Betracht kam. Der Anbau von Futterkräutern, wie Klee usw., war entsprechend der geringen Entwicklung der Viehzucht sehr gering. Desto mehr wurden die Kartoffeln gepflanzt, während Rüben und Möhren nur in verschwindender Menge und fast ausschließlich in Gärten kultiviert wurden. Von den Gewächsen, die im Handel eine Rolle spielten, gebührte dem Flachs die erste Stelle. Man baute ihn aber fast nur für den eigenen Bedarf mit Ausnahme der Wesergegend, wo sich mehrere hundert Familien von der Weberei ernährten.

Fast in allen Dörfern und Städten mit landwirtschaftlichem Betriebe war eine regelmäßige Ackerfolge und eine gleiche Brachzeit üblich. Die Bewirtschaftung war drei-, vier-, fünf-, sechs- und achtfeldrig. Natürlich war die

---

wären, die öffentl. Wege nicht so elend wären.“ A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 180. Also ein Beweis, wie wenig man die Befehle der Regierung respektierte!

[1] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 173. Bericht des Landrats v. Metternich und des Chausseekondukteurs Gockel v. 6. Juni 1804.

[2] Für ihre Aufräumung wurde manches getan, aber so ungenügend, daß in kurzem wieder derselbe Zustand herrschte wie zuvor.

[3] Vgl. Schwerz und den Bericht des Landrats v. Elverfeldt.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sechsfelderwirtschaft im Grunde genommen nur eine doppelte Dreifelderwirtschaft und ebenso die achtfeldrige eine doppelte vierfeldrige. Am meisten vorherrschend war die Drei- und Fünffelderwirtschaft. Bei der Wahl der Felderzahl verfuhr man nicht schematisch, sie hing vielmehr von der Dungmasse ab, die man dem Felde zuführen konnte. Die Dreifelderwirtschaft gestaltete sich folgendermaßen: 1. Roggen oder Weizen, 2. Gerste oder Hafer, 3. Brache; die Vierfelderwirtschaft: 1. Roggen und etwas Weizen, 2. Gerste, 3. halb Hafer und halb Rauhfutter, 4. Brache; und die Fünffelderwirtschaft: 1. Roggen und etwas Weizen, 2. Gerste, 3. Rauhfutter, 4. Hafer und 5. Brache.

Sehr verschieden war der Ertrag der einzelnen Äcker. In den meisten Gegenden kamen auf den Morgen durchschnittlich an Roggen 8, Gerste 9, Hafer 9 und Rauhfutter 7 Scheffel ein. Doch gab es auch Gegenden, wo der Boden an Roggen 12, an Gerste 10, an Hafer 15 und an Rauhfutter 9 Scheffel den Morgen lieferte.

Noch ungleich weniger wie um das platte Land kümmerte sich die Regierung um die Städte.[1] Mit wenigen Ausnahmen boten sie alle ein trauriges Bild des Verfalles: ungepflasterte Straßen, eingestürzte Mauern und Tore, wüst liegende Plätze, eingefallene oder größtenteils mit Stroh bedeckte Häuser. Mit dem Verfall der Städte ging Hand in Hand der sittliche Niedergang ihrer Bewohner. Trunkenheit, Streit- und Prozeßsucht waren ihre bekanntesten Eigenschaften. Stark gefördert wurde dies einerseits durch die Unmenge der Branntweinbrennereien und der Bierbrauereien, anderseits durch den unerträglichen Wucher der Juden, die bis zu 25 % Zinsen nahmen. Handwerk, Handel und Verkehr lagen gänzlich danieder, was uns bei den Mißbräuchen, die wir bei der Verwaltung und Verfassung der Städte noch antreffen werden, und dem sittlichen Niedergang der Bevölkerung nicht weiter in Erstaunen setzen kann. Die meisten Bewohner nährten sich vom Ackerbau, wie denn überhaupt manche Städte eher einem Dorf als einer Stadt ähnlich sahen.

[1] Vgl. den Bericht Pestels.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

In demselben verwahrlosten Zustand wie das platte Land und die Städte befanden sich die Forsten.[1] Sie hatten damals einen Umfang von 54 386 Morgen. In 11 181 war der Holzbestand gut zu nennen, in 34 605 war er mittelmäßig und in 8000 Morgen schlecht. Die Oberaufsicht ließ sehr viel zu wünschen übrig, da der damalige oberste Beamte, der Forstmeister, über nur geringe Forstkenntnisse verfügte. Bei solchen Zuständen war von den Unterbeamten erst recht nichts zu erwarten. Abgesehen davon, daß sie von der Forstwirtschaft ebenfalls nicht viel verstanden, war ihre Besoldung derart knapp, daß sie auf Nebenverdienst sinnen mußten. Die Folge war natürlich Mangel an Aufsicht, was den Holzdiebereien Tür und Tor öffnete.

Nichts aber trug mehr zum Ruin der Forsten bei als die Glashütten. Sie waren in der Absicht angelegt worden, das überflüssige Holz zu verwerten und dadurch die landesherrlichen Einkünfte[2] zu vermehren. Das Gegenteil aber geschah. Die Hüttenbesitzer kauften nur schlanke und gesunde Bäume und, da sie jährlich eine große Menge verbrauchten, lichteten sich die Wälder immer mehr. Es waren im ganzen sieben Hütten vorhanden, aber zwei hätten zur Deckung des eigenen Bedarfs gereicht. Hierbei kam hauptsächlich der Driburger Brunnen in Betracht, für den jährlich 40 000 Flaschen hergestellt wurden.

Den starken Holzverbrauch förderte nicht wenig auch das eigenmächtige Kalk- und Ziegelbrennen. Obschon das Brennen ohne landesherrliche Erlaubnis strengstens untersagt war, kümmerte sich niemand darum. So kam es, daß im Jahre 1802 zehn Kalksteinbrüche und Öfen und neun Ziegelbrennereien betrieben wurden, von denen aber nur vier mit Zustimmung des Landesherrn angelegt waren, und zwar von den Ziegelbrennereien nur drei und von den Kalksteinbrüchen und Öfen gar nur einer.

Von sonstigen industriellen Unternehmungen sind noch

[1] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 91a. Bericht des Obergeschworenen Niemeyer über das Bergwesen in Paderborn, v. 10. Nov. 1802.

[2] Vgl. darüber: Rosenkranz a. a. O. S. 87.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

zu nennen drei Eisenstein- und zwei andere Bergwerke. Von ersteren lagen zwei am Rehberge oberhalb Altenbeken. Sie waren die wichtigsten, indem die dortigen Eisensteinlager 2—8 Fuß mächtig waren und viel Erz lieferten. Das dritte, das eine Stunde weiter gegen Süden lag, war lange nicht so ergiebig, da es nur wenig Eisenstein, aber desto mehr Eisenocker enthielt. Von den beiden anderen Bergwerken lag das eine in Neuenheerse, das andere in Sandebeck. Man hatte zwar bis dahin noch nichts anderes als Alaun und Vitriol gewonnen, doch hoffte man immer noch auf Kohlen zu stoßen.

Ferner gab es noch neun Sand- und Werksteinbrüche, von denen aber nur drei und zwar um einen Spottpreis verpachtet waren. Von den übrigen gehörte einer dem Stift zu Neuenheerse und zwei dem Kloster Hardehausen. Die letzten drei waren aber bei der Besitzergreifung des Fürstentums nicht mehr in Tätigkeit.

Zum Schluß seien noch drei Gipsbrüche genannt, von denen aber nur der zu Dringenberg einige Bedeutung hatte.

Wie bedeutungslos alle diese industriellen Unternehmungen waren, geht daraus hervor, daß sie an Pacht nicht einmal ganz 350 Rt. jährlich einbrachten.

Wohin wir unser Auge auch schweifen lassen, überall sehen wir das Fürstentum in Zerfall, so daß nur eine kräftige Reorganisation es retten konnte und deshalb die Besetzung durch die Preußen als ein großes Glück erschien. Am 2. August[1] 1802 rückten diese in Paderborn ein, wo dann der General L'Estocq im Namen des Königs vom Fürstentum Besitz ergriff. Mit den Truppen zugleich trafen die Kriegs- und Domänenräte Silberschlag, v. Schlechtendahl[2] und v. Hüllesheim in der Hauptstadt ein, um von hier aus als Spezialorganisationskommissare[3]

---

[1] Bessen erzählt, daß General-Major L'Estocq am 3. August in Paderborn eingerückt sei.

[2] v. Schlechtendahl wurde später Chef-Präsident des Oberlandesgerichts zu Paderborn, Silberschlag wahrscheinlich Präsident des Vormundschaftsgerichts in Berlin, v. Hüllesheim Geh. Kriegsrat.

[3] Später ergänzte man die Kommission auf fünf Mitglieder, um die

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

die Reform des Fürstentums in die Wege zu leiten. Die Hauptorganisationskommission für die gesamten okkupierten westfälisch-niedersächsischen Gebiete schlug unter dem Vorsitze des Staatsministers Grafen v. d. Schulenburg-Kehnert in Hildesheim ihren Wohnsitz auf.[1] Nach dem Berichte[2] der Org.-Kommission an Schulenburg fanden die neuen Gebieter seitens der Behörden eine freundliche Aufnahme, die nicht nur bereitwillig ihre Unterwerfung erklärten, sondern sich auch erboten, der Kommission bei Ausführung ihres Auftrages hülfreiche Hand zu leisten. Auch die Haltung der Bevölkerung soll nach den Berichten der preußischen Beamten den Eindruck großer Zufriedenheit mit den veränderten Verhältnissen erweckt haben. Doch sind derartige Beamtenberichte mit Vorsicht aufzunehmen, wie das auch der Schluß dieser Arbeit bestätigen wird. Allerdings dürfte die loyale Haltung des Bischofs Franz Egon, der sich bei seinen Untertanen großer Beliebtheit erfreute, dazu beigetragen haben, daß im Augenblick der Besitzergreifung die Ruhe gewahrt blieb. Der Verlust der Regierung scheint ihn nicht sehr schmerzlich berührt zu haben, da er sich im Gegensatz zum benachbarten Münster eines Protestes enthielt, in einem Schreiben[4] an den König bereitwillig den neuen Zustand anerkannte und seine Untertanen glücklich pries, daß sie „unter einer so weisen und gerechten Regierung glücklich leben würden“.

Vorsichtig und maßvoll ging die neue Regierung zu Werke. Sie ließ die bisherigen Behörden als Interimsbehörden zunächst weiter bestehen, die ständische Verfassung dagegen wurde aufgehoben. Um auch frühere

---

Organisation zu beschleunigen. Es kamen noch hinzu: die Kriegs- und Domänenräte v. Pestel und Schwarz, beide tüchtige Beamte, die viel zur Hebung des Paderborner Landes getan haben.

[1] Von hier siedelte sie nach Auflösung der Spezial-Organ.-Komm. nach Berlin über.

[2] A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 3. Bericht v. 3. August 1802.

[3] Vgl. Bessen: Geschichte des Bistums Paderborn, 2. Bd. S. 382.

[4] Die Korrespondenz zw. der Organ.-Komm. und dem Bischof, sowie des letzteren mit dem preuß. Minister Grafen Haugwitz in A. d. N. Z. Pad. Akt. Nr. 6.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

preußische Untertanen, die sich aus Furcht vor dem Militärdienste ins Paderbornische geflüchtet hatten, ans Land zu fesseln, wurde ein Generalpardon erlassen, der sie von aller Strafe befreite und ihnen den ungestörten und ruhigen Besitz ihrer Güter verhieß.

Die Interimsbehörden amtierten noch bis zum 1. Dez. 1803. An diesem Tage verfiel auch die Organ.-Kommission der Auflösung, da bis zu diesem Zeitpunkte die wichtigsten Reformen in Justiz und Verwaltung durchgeführt waren.

Im folgenden werden wir Gelegenheit finden, nicht nur den Eifer und die Pfichttreue, sondern auch die Tüchtigkeit und das Organisationstalent der Kommissare zu bewundern, ein Beweis, daß der Geist, der das altpreußische Beamtentum beseelt hatte, noch fortlebte und immer neue Kräfte entfaltete.

B. Die Organisation.

I. Die Organisation der Justiz.

1. Das Gerichtswesen zur Zeit der Besitzergreifung.

Eine der schwierigsten Aufgaben, die die preußischen Beamten bei der Organisation des neuen Gebietes zu lösen hatten, war unzweifelhaft die Reform der Justiz. Ganz so verwahrlost freilich, wie man es preußischerseits darzustellen beliebte, sah es im Gerichtswesen nicht aus, aber immerhin war es noch schlimm genug darum bestellt. Von einer einheitlichen und planvollen Anordnung der Gerichte war keine Spur zu finden. Desto mehr fällt ihre überaus große Anzahl auf. Gab es doch in diesem kleinen Lande nicht weniger als drei Obergerichte, über dreißig Untergerichte, die wieder in Amts-, Gau-, Magistrats- und Stadtgerichte zerfielen, ferner ein geistliches Gericht und eine große Anzahl von Patrimonialgerichten.

Die Obergerichte standen vollkommen gleichberechtigt nebeneinander. Eifersüchtig[1] wachte jedes darüber, daß

[1] Vgl. A. d. N. Z. Münst. Akt. Nr. 5. S. 262.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN